

wörtlichen führen. Zugleich beweisen sie, c&ß mit strafrechtlichen Mitteln nicht gelöst werden kann, was bereits leitungsseitig unzureichend gestaltet wurde.

#### Zusammenwirken mehrerer Beteiligter bei Schadensfällen

Grundsätzlich ist bei der Bestimmung des Inhalts der den Werkträgern obliegenden Pflichten davon auszugehen, daß „Art und Umfang der Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz für die Werkträgern unterschiedlich sind. Sie hängen insbesondere von der Stellung des Werkträgern im Arbeitsprozeß ab, vor allem davon, ob sie Leitungsaufgaben wahrzunehmen haben oder nicht.“<sup>12</sup> Die Verantwortung des Leiters bezieht sich vor allem darauf, die Arbeitsprozesse seines Leitungsbereichs zu überblicken und dort leitungsmaßig solche Maßnahmen zu treffen, daß das angestrebte gesellschaftliche Resultat so gut und so schnell wie möglich erreicht wird. Dazu gehört auch die Pflicht, „unter Nutzung der objektiv vorhandenen technischen und ökonomischen Möglichkeiten größte Anstrengungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen vor möglichen Gefahren aus dem Produktionsprozeß zu unternehmen.“<sup>12</sup> Dem Werkträgern ohne Leitungsfunktion obliegt es im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, „für seine Sicherheit mit Sorge zu tragen“ und zugleich „auch die Gefährdung oder Schädigung des Lebens oder der Gesundheit anderer Bürger zu vermeiden.“<sup>13</sup> Damit sind für den Leiter und für Werkträgern ohne Leitungsfunktion grundsätzliche Verhaltensanforderungen verbindlich vorgegeben.

Die Prüfung und Feststellung strafrechtlicher Kausalität und Schuld betrifft vor allem bei pflichtverletzendem Handeln mehrerer Beteiligter die Frage nach Art und Umfang der Verantwortung des Leiters, „die Werkträgern in die Lage versetzen zu müssen, die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten“<sup>14</sup>, und nach der Eigenverantwortung der Werkträgern. Nicht selten wird in derartigen Fällen als Aufgabe des Leiters angesehen, daß er dem mit der Arbeit beauftragten Werkträgern über „allgemeine“ Belehrungen hinaus „konkrete“ Verhaltensmaßregeln zu erteilen hat. Dem ist zuzustimmen, sofern es sich um konkrete Erfordernisse handelt, die die Verantwortung des Leiters zur Befähigung der Werkträgern betreffen, einen gegebenen Arbeitsauftrag sachlich fundiert und sicher ausführen zu können. Sofern jedoch dem Werkträgern aus der eigenen Lebenserfahrung, aus der Berufsausbildung und der täglichen Arbeitspraxis hinreichend Bekanntes nochmals mitgeteilt werden soll und dies als rechtliche Anforderung verstanden wird, kann dem nicht gefolgt werden. Gerade in diesen Fällen liegt die Gefahr nahe, Leiterpflichten nachträglich so zu interpretieren und zu erweitern, als hätten sie als reale, gesetzliche Handlungsanforderung in der konkreten Situation bestanden. In diesem Zusammenhang tritt häufig die Frage auf, ob der Leiter Kontrollpflichten verletzt hat und innerhalb welcher Grenzen der Verantwortliche darauf vertrauen kann, daß sich ihm unterstellte Werkträgern auch pflichtgemäß verhalten werden.<sup>15</sup>

So bemerkte z. B. bei der Reparatur eines Daches der Brigadier, der als Verantwortlicher des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auch die Belehrungen regelmäßig durchführte, daß der spätere Geschädigte vorschriftswidrig die ihm übertragene Arbeitsaufgabe zu erledigen begann. Daraufhin wies der Brigadier an, die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, kontrollierte aber nicht, ob seine Weisung ausgeführt wurde. Der Dachdecker hatte oberflächlich und vorschriftswidrig bestimmte Sicherungsmaßnahmen getroffen, stürzte deshalb vom Dach und erlitt erhebliche Verletzungen.

Dieses Beispiel zeigt, daß den wachsenden Anforderungen an die Qualifikation, der Werkträgern, die Entwicklung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse und Fähig-

keiten auch unter dem Aspekt der weiteren Ausgestaltung ihrer Verantwortung und der Verpflichtung, diese selbstständig zu realisieren, verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken ist. Dabei geht es keinesfalls darum, rechtliche Konsequenzen auf Werkträgern „abzuwälzen“, wenn Leiter ihren Pflichten tatsächlich nicht verantwortungsvoll nachgekommen sind. Ebenso wenig sollen Werkträgern mit Leitungsfunktion schlechthin dafür verantwortlich gemacht werden, weil sie Leiter sind. Es geht einzig und allein um die Aufgabe, die Verantwortung aller Werkträgern zu stärken, dabei von realen Verhaltensanforderungen auszugehen und die konkrete Handlungssituation sowie die ihr zugrunde liegenden Verantwortungsbeziehungen zu würdigen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, daß die teilweise erhebliche Kompliziertheit von Vorgängen und das Zusammenwirken verschiedener Verhaltensanforderungen in einer bestimmten Handlungssituation nicht dadurch bewältigt werden können, daß der Sachverhalt nachträglich „entkompliziert“ wird. So hatte beispielsweise ein Gericht einen Sachverhalt rechtlich zu würdigen, in dem das Zusammentreffen pflichtwidriger

## Arbeitsschutz in Zahlen

Wie viele Arbeitsunfälle gab es 1978 in der DDR?

Von 1 000 Beschäftigten erlitten 31 einen Arbeitsunfall. 1949 waren es 57 je 1 000.

Wieviel Arbeitszeit ging dadurch verloren?

1978 waren es 4,2 Millionen Arbeitstage.

Wie hoch ist der Anteil der Frauen?

An der Summe aller Arbeitsunfälle sind Frauen nur mit 26,9 Prozent beteiligt, während 49,7 Prozent aller Berufstätigen Frauen sind.

Wer kümmert sich besonders um eine sichere Arbeit?

In den Kombinate und Betrieben wachen darüber 240 000 ehrenamtliche gewerkschaftliche Arbeitsschutz-obleute, Arbeitsschutzinspektoren und 10 000 Sicherheitsinspektoren sowie das medizinische Personal.

Wie hoch sind die staatlichen Mittel für den Arbeitsschutz?

In den vergangenen fünf Jahren wurden 17 Milliarden Mark ausgegeben. Allein für die Arbeitsschutzbekleidung waren es 1978 fast 470 Millionen Mark.

(Aus Tribüne vom 28. August 1979)

Verhaltensweisen mehrerer Beteiligter und tatsächliche ungünstige Umstände zur Entstehung eines erheblichen materiellen Schadens führten: Bei der Inbetriebnahme eines Dampfkessels war von dem Kesselwärter (Schichtführer) die Wassermangelsicherung entgegen betrieblicher Weisung nicht überprüft worden; der Kesselwärter (Schichtführer) der nachfolgenden Schicht wurde demzufolge nicht auf bestimmte Unregelmäßigkeiten oder Gefahrenmomente aufmerksam gemacht. Der vorgeschriebene Rundgang der Verantwortlichen beider Schichten unterblieb. Da sich zudem der 2. Kesselwärter der Folgeschicht verspätete und der 1. Kesselwärter deshalb verpflichtet war, von der Schaltwarte das Funktionieren der Aggregate zu beobachten, er aber gerade den später havarierten Kessel infolge ungünstiger Lage nicht sehen konnte, wurde der gesamte Kessel unbrauchbar.

Verschiedenartige Pflichtverletzungen mehrerer Beteiligter und ungünstige Umstände haben hier in ihrem Zusammenwirken dazu geführt, daß das Ausmaß des Schadens diese Dimension erreichte. Die Wertigkeiten der Pflichtverletzungen waren unterschiedlich, so daß es weder überzeugend noch gerecht wäre, alle Umstände undifferenziert den verantwortlichen Leitern anzulasten und dabei die konkreten Kausalitätsbeziehungen aus dem Auge zu verlieren. So war z. B. hier auch fraglich, ob der Schichtführer der übernehmenden Schicht bei einem Rundgang überhaupt die Havarie hätte feststellen können bzw. den Schadenseintritt noch hätte verhindern können.